

Satzung des Vereins: Kinderladen Bambule e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen **Kinderladen Bambule**.
- (2) Er hat seinen Sitz in **Wuppertal**.
- (3) Er ist in das **Vereinsregister** beim Amtsgericht in **Wuppertal** eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die sozialpädagogische Betreuung von Kindern.
- (3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und den Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) [Voraussetzungen]

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck gemäß § 2 unterstützt. Der Verein hat aktive (stimmberechtigte) und passive (fördernde) Mitglieder. Erziehungsberechtigte, deren Kinder die Kindertagesstätte des Vereins besuchen, müssen aktive Mitglieder des Vereins sein. Pro Familie besteht eine stimmberechtigte Mitgliedschaft. Alle anderen Mitglieder sind fördernde, nicht stimmberechtigte Mitglieder. Im Einzelfall können auch durch Beschluss der Mitgliederversammlung passive Mitglieder Stimmrecht erhalten, vor allem dann, wenn sie Mitglieder des Vorstandes sind.

(2) [Aufnahme]

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der nach Empfehlung der Erzieher/innen und der Elternschaft über den Antrag entscheidet.

Mit der Aufnahmebestätigung in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung zur Vereinssatzung, der Beitragsordnung und der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder.

(3) [Ende der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

(4) [Austritt]

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kindergartenjahres, 31.07., möglich. Er erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Der Vorstand lässt den vorzeitigen Austritt zu, wenn er

1. feststellt, dass das Kind die Einrichtung wegen eines Umzugs nicht mehr unter zumutbaren Bedingungen besuchen kann (auch hier gilt die dreimonatige Kündigungsfrist),
2. unter Einhaltung des in § 4 (2) festgesetzten Verfahrens ein neues Mitglied aufnimmt und somit den freiwerdenden Platz besetzt.

Im Konfliktfall kann die Mitgliederversammlung entscheiden.

(5) [Erlöschen der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft von Eltern, die ihre Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder betreuen lassen, erlischt automatisch, wenn die Kinder aus der Einrichtung ausscheiden und die Eltern nicht schriftlich um eine Verlängerung nachsuchen. Anträge auf Verlängerung der Mitgliedschaft sind wie Anträge auf Neuaufnahme zu behandeln.

(6) [Ausschluss]

Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es

1. den Vereinsfrieden schwerwiegend stört,
2. seine Pflichten als Mitglied gemäß § 4 (7) grob missachtet,
3. trotz Mahnung mit dem Beitrag vier Wochen im Rückstand bleibt.

Der Vorstand muss dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.

(7) [Pflichten]

Mit der Aufnahme verpflichten sich die Mitglieder,

1. den Betrieb der Einrichtung durch ihre Mitarbeit zu unterstützen,
2. an Mitgliederversammlungen und Elternabenden teilzunehmen, sich dort über die Angelegenheiten des Vereins zu informieren und bei der Willensbildung mitzuwirken,
3. die Beiträge vereinbarungsgemäß zu entrichten.

(8) [Recht auf Information]

Die Mitglieder haben jederzeit Zugang

1. zu den Protokollen der Mitgliederversammlungen,
2. zu den Beschlussprotokollen der Vorstandssitzungen unter Beachtung der in § 7 (1a) Nr. 5 geforderten Vertraulichkeit,
3. zum Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes,
4. zur Beitragsordnung,
5. zu bestehenden Geschäftsordnungen,
6. zu gültigen Beschlüssen,
7. zu Protokollen der Elternabende.

Diese Informationen können den Vereinsmitgliedern auch auf elektronischem Weg zugänglich gemacht werden.

(9) [Elternabend]

Die Elternschaft trifft sich zusammen mit den Erziehern/innen auf Elternabenden, zu denen Vorstand und Erzieher/innen nach Bedarf gemeinsam einladen und die sie gemeinsam leiten.

An den Elternabenden werden alle Anliegen besprochen, die zwischen den Mitgliederversammlungen der Information, der Meinungsbildung und der Absprache bedürfen. Das sind insbesondere:

1. die Information der Eltern über den aktuellen Stand der pädagogischen Arbeit durch die Erzieher/innen,
2. die Information der Eltern über die Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand,
3. die Absprachen der Eltern über ihren Einsatz für den Betrieb der Einrichtung,
4. die Empfehlung zur Aufnahme neuer Mitglieder nach Anhörung der Bewerber gemäß § 4 (2).

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(10) [Beschlüsse auf Elternabenden]

Beschlüsse der Elternschaft auf Elternabenden, die über die Selbstorganisation der Eltern hinaus die Arbeit der Erzieher/innen bzw. die Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand betreffen, haben den Charakter von Empfehlungen.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, die Beitragshöhe und Beitragsfälligkeit festlegt. Die Eltern verpflichten sich, neben dem Vereinsbeitrag auch den Trägeranteil zu übernehmen, der jedes Jahr vom Vorstand ermittelt wird.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) [Leitbild des Vorstands]

Der Vorstand orientiert seine Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften am Vereinsinteresse, also an der Erfüllung des Vereinszwecks gemäß § 2, an der Sicherung des Bestandes der Einrichtung und an der Arbeitsfähigkeit der Vereinsorgane.

Der Vorstand

1. handelt zum Wohle aller in der Einrichtung betreuten Kinder,
2. unterstützt die Erzieher/innen bei der von ihnen verantworteten pädagogischen Arbeit,
3. beachtet die Arbeitnehmerrechte der in der Einrichtung beschäftigten Personen,
4. bemüht sich um einen fairen Ausgleich widerstreitender Elterninteressen
5. und behandelt bei alledem persönliche Informationen vertraulich.

(2) [Zusammensetzung des Vorstands, gesetzliche Vertretung des Vereins]

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenführer/in. Wählbar sind aktive und fördernde Mitglieder, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind.

Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) [Vertretung gegenüber der Sparkasse]

Gegenüber der Stadtsparkasse Wuppertal ist der/die Kassenführer/in alleine vertretungsberechtigt.

(4) [Wahl und Amtsdauer]

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die drei Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Mit der Wahl gehen die Rechte und Pflichten sofort auf das neu gewählte Vorstandsmitglied über. Die Übergabe der Amtsgeschäfte erfolgt spätestens 14 Tage nach der Wahl.

Abweichend hiervon kann die Wahl eines Vorstandsmitglieds an ein Datum für den Amtsantritt geknüpft sein.

(4a) [Ende der Amtszeit]

Die Vorstandstätigkeit endet

1. mit dem Ablauf der Amtszeit,
2. mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft,
3. mit dem Rücktritt,
4. mit der vorzeitigen Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes.

Die vorzeitige Neuwahl kann beantragt werden durch

1. die Vorstandsmehrheit,
2. eine vorausgehende Mitgliederversammlung,
3. ein Mitgliederbegehren.

Eine vorzeitige Neuwahl ist insbesondere notwendig, wenn ein Vorstandsmitglied nicht mehr in der Lage ist, seine Amtsgeschäfte zu führen oder in Ausführung seiner Amtsgeschäfte schwerwiegend gegen die Vorschriften von § 7 (1a, 5, 5a, 7) verstoßen hat.

(5) [Zuständigkeit, Aufgaben]

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er ist insbesondere zuständig für

1. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
2. die Aufstellung des Haushaltsplans und die Buchführung,
3. den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen,
4. die Bearbeitung aller Personalangelegenheiten,
5. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
6. die Umsetzung der Vorgaben des Kinderbildungsgesetzes bzw. seiner Nachfolgegesetze,
7. den Kontakte mit den zuständigen Behörden,
8. die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V..

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(5a) [Stellung Vorstand - Mitgliederversammlung]

Der Vorstand

1. führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung unter Beachtung der in § 7 (1a) genannten Vorgaben in eigener Verantwortung aus,
2. ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig (vgl. § 8 (4a)),
3. macht auch zwischen den Mitgliederversammlungen seine Tätigkeit für die Mitglieder transparent, lässt sich vor wichtigen Entscheidungen von der Elternschaft beraten und ist offen für Anregungen (vgl. § 4 (8), § 10).

(6) [Tagung, Beschlussfähigkeit, Übertragung von Aufgaben]

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand tagt nicht öffentlich, kann aber über die Zulassung von Gästen beschließen.

Der Vorstand kann Aufgaben, die seine Entscheidungs- und Vertretungsrechte nicht berühren, bei Bedarf auf Vereinsmitglieder übertragen und diese zu den Vorstandssitzungen einladen. Für diese Vereinsmitglieder gelten die Vorgaben von § 7 (1a) entsprechend.

(7) [Beschlüsse]

Der Vorstand übt seine Tätigkeit auf der Grundlage von Beschlüssen aus, für die die einfache Mehrheit gemäß § 8 (6) erforderlich ist.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan mit der Zuteilung von Sachgebieten, der die gemeinsame Verantwortung des Vorstandes für die Durchführung seiner Beschlüsse aber nicht berührt.

(8) [Beschleunigtes Beschlussverfahren]

Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) [Ordentliche Mitgliederversammlung]

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) [Außerordentliche Mitgliederversammlung, Mitgliederbegehren]

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gemäß § 7 (1a) erfordert oder wenn ein Mitgliederbegehren dies verlangt.

Für ein Mitgliederbegehren muss die Einberufung schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt werden. Eine Mitgliederversammlung nach Mitgliederbegehren hat innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang des Begehrens beim Vorstand stattzufinden. Die Einladung hierzu enthält die geforderten Tagesordnungspunkte in unveränderter Form, kann aber vom Vorstand um weitere Tagesordnungspunkte ergänzt werden.

(3) [Einberufung, Tagesordnung, Tagung]

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzende/n, unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Einberufung und die Durchführung der Mitgliederversammlung sind nur an Öffnungstagen der Einrichtung möglich.

Jedes Mitglied hat das Recht, bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung Tagesordnungspunkte zu beantragen. Diese sind vom Vorstand auf die Tagesordnung zu setzen und spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Zu Beginn einer Mitgliederversammlung kann diese über Veränderungen der Tagesordnung abstimmen. Die Wahl von Vorstandsmitgliedern und Beschlüsse zu § 8 (4) Nr. 1-5 sind jedoch nur möglich, wenn sie bereits in der Tagesordnung angekündigt werden, die der fristgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung beiliegt.

Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich, kann aber über die Zulassung von Gästen beschließen.

(3a) [Zuständigkeit, Stellung Mitgliederversammlung - Vorstand]

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben nicht gemäß § 7 (5) dem Vorstand übertragen wurden.

Die Mitgliederversammlung behält für alle übertragenen Aufgaben das Kontrollrecht.

(4) [Aufgaben]

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

1. Satzungsänderungen (vgl. § 9),
2. Auflösung des Vereins (vgl. § 11),
3. Festsetzung des Beitrages (vgl. § 5),
4. den Haushaltsplan des Vereins (vgl. § 7 (5)),
5. Wahl (vgl. § 7 (4)), vorzeitige Neuwahl (vgl. § 7 (4a)) und jährliche Entlastung der Vorstandsmitglieder (vgl. § 8 (4a)),
6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
7. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern/innen für das Rechnungsjahr, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, um angemeldet die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4a) [Entlastung des Vorstands]

Um die Vorstandsmitglieder entlasten zu können, erhält die Mitgliederversammlung in schriftlicher Form

1. die Jahresberichte des/der 1. und des/der 2. Vorsitzenden,
2. die Jahresrechnung des/der Kassenführers/in,
3. den Bericht der Rechnungsprüfer/innen über die Prüfung der Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses.

(5) [Beschlussfähigkeit, Stimmrecht]

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Bei Abstimmungen und Wahlen hat jedes Mitglied eine Stimme. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, sobald eine/ein Stimmberechtigte/r dies beantragt.

(6) [Einfache Mehrheit bei Beschlüssen und Wahlen]

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit. Die einfache Mehrheit ist dann gegeben, wenn die Ja-Stimmen die Nein-Stimmen überwiegen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen bleiben bei der Zählung außer Betracht.

Dementsprechend gilt bei Wahlen, dass der/diejenige gewählt ist, der/die mehr Stimmen erhält als alle anderen Bewerber/innen zusammen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) [Verfahren]

Für den Beschluss, die Satzung zu ändern, ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Über den Änderungsantrag kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten ist und dort sowohl der bisherige als auch der beantragte neue Satzungstext gegenübergestellt werden. Ergänzende und alternative Anträge zu den der Einladung beigefügten Vorschlägen können nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn sie von den Antragstellern bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden und von diesem spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Die Formulierungen der Anträge zur Satzungsänderung können auch während der Mitgliederversammlung geändert werden, wenn die inhaltlichen Aussagen unverändert bleiben.

(2) [Satzungsänderungen aus formalen Gründen]

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts-, und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

(1) [Form der Beurkundung]

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem/der jeweiligen Protokollführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in bzw. einem (weiteren) Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

(2) [Einspruch gegen Protokolle]

Einsprüche gegen das Protokoll einer Mitgliederversammlung sind innerhalb von vier Wochen an den Vorstand zu richten. Wenn dieser keine einvernehmliche Lösung erzielt, muss das Protokoll der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

(1) [Verfahren]

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) [Vereinsvermögen]

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband NW e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.